

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Königreich Württemberg

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichenfalls das Los.

§ 23. Von der Ausübung des Stimmrechts sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen diejenigen: a) die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben (vgl. jedoch das Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 [Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 60]); b) zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; c) denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung; d) gegen die wegen eines Verbrechens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter anerkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht worden sind; e) die unter Polizeiaufsicht stehen; f) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armentassen, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Jahre der Wahl fällig geworden sind, ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben; g) welche die Selbständigkeit verloren haben.

§ 24. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, sofern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will.

Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

§ 25. Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindeglied zu, welches im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Durch Ortsgesetz kann ansässigen Gemeindegliedern, die im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaft sind (sogenannten Forensen) die Wählbarkeit eingeräumt werden.

Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

Königreich Württemberg.

Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885.

Art. 12. Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit zu den in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Gemeindeämtern steht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31 des StGB. und der nachfolgenden Art. 14 und 18 denjenigen männlichen Bürgern zu, welche im Gemeindebezirk wohnen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten. Den im Gemeindebezirk wohnen-

den st
steuer
desbe

Das
und
nur in

Art
berech

Wer

Grund

durch

von fi

Gemei

Für

lich g

bestim

ausbe

Orte

bedar

Gemei

licher

berüh

Die

ein D

die A

im G

ledigt

nicht

achtet

zwei

genom

Teil d

Art

wähl

Die

die F

erfekt

Art

zirks

zirks

1885,

vorbe

als M

Beam

den stehen diejenigen gleich, welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Gemeindeeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von 25 Mark veranlagt sind.

Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu Gemeindeämtern und das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten kann nur in Person ausgeübt werden.

Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906.

Gemeindeordnung.

Art. 11. Die Mitglieder des Gemeinderats werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt.

Wer als Mitglied des Gemeinderates, als Gemeindebeamter auf Grund von Art. 199 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b und Art. 209 Abs. 2 durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren, von dieser Verurteilung an gerechnet, nicht in die Gemeindefollegien gewählt werden.

Für Gemeinden, welche aus mehreren Teilgemeinden oder räumlich getrennten Wohnbezirken bestehen, kann durch Gemeindebesatzung bestimmt werden, daß die Stellen im Gemeinderat nach einem vorausbestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks zu besetzen sind. Die Gemeindebesatzung bedarf der Genehmigung der Kreisregierung. Die Befugnis der Gemeindebürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Mitglieder des Gemeinderats wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet ein Drittel aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wiedergewählt werden können. Wird eine Stelle im Gemeinderat vor dem Eintritt des ordentlichen Wahltags erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkt wieder besetzt, wenn nicht der Gemeinderat eine frühere Wiederbesetzung für nötig erachtet. Sobald die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates auf zwei Drittel der Normalzahl herabsinkt, muß die Ergänzung vorgenommen werden. Die Ergänzungswahl gilt für den noch übrigen Teil der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder.

Art. 45. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wiedergewählt werden können.

Bezirksordnung.

Art. 20. 1. Wählbar in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat sind alle Personen, welche in einer Gemeinde des Bezirks wahlberechtigt sind (Art. 12 und 14 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit [Reg.-Bl. S. 257/1]), vorbehaltlich der in Art. 23 Abs. 2 getroffenen Bestimmung. 2. Wer als Mitglied der Amtsversammlung oder des Bezirksrats oder als Beamter der Amtskörperschaft auf Grund von Art. 67 des gegen-

wärtigen Gesetzes vgl. mit Art. 199 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b und Art. 209 Abs. 2 der Gemeindeordnung durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren von dieser Verurteilung an gerechnet weder in die Amtsversammlung noch in den Bezirksrat gewählt werden. 3. Die nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Großherzogtum Baden.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden vom 18. Oktober 1910.

§ 10. Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit zwei Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet, a) Einwohner der Gemeinde sind, b) eine selbständige Lebensstellung haben, c) in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a—d) kann durch Bürgerausschußbeschuß im einzelnen Falle Nachsicht erteilt werden.

§ 16. Wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte bzw. in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigte, dessen Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht.

Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, sofern er sich in keinem der Fälle des § 11 Abs. 1 befindet.

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1851 mit den durch verschiedene Gesetze, zuletzt 29. März 1884, bewirkten Änderungen.

§ 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind: 1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindegemeinschaften; 2. der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern; 4. der Teilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; 5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bür-

gerre
genan

§ 4

Ann

§ 5

aber

bürge

And

ehelid

Chem

Auc

frau i

selbe

ihr C

§ 2

zurück

Geme

nicht

Fälle

Die n

mener

verlie

gestar

§ 2

Bürge

§ 4

stimm

bürge

Gesetz

richtu

meind

Bürge

Die

§ 7

und d

aktive

welch

des A

net,

stellun

d) die

§ 9

berech

tionen

sofern

§ 1

gerre